

2378 066

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 118/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Johanna F [REDACTED],

C [REDACTED] P [REDACTED], G, [REDACTED]-S [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 185,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Kammergerichts vom 4. September
1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r u n d e

Die im März 1922 geborene jüdische Klägerin mußte 1936
die Höhere Schule verlassen. Von April 1937 bis Ende 1938
arbeitete sie als Kontoristin.

Zu Recht hat das Berufungsgericht bei der Einstufung nach
§ 76 Abs. 1 BEG die Berufsaussichten nicht berücksichtigt,
die die Klägerin gehabt hätte, wenn ihre Schulausbildung ohne
Verfolgung nicht abgebrochen worden wäre. Nach §§ 65, 67 ff,
75, 76 BEG wird die Verdrängung aus der tatsächlich ausgeübten
Erwerbsfähigkeit entschädigt, nicht aber die Aussicht, einen
Beruf auszuüben, der der erstrebten Ausbildung entsprochen hätte.
Deren Beeinträchtigung wird allein nach §§ 115, 116 BEG aus-
geglichen (vgl. BGH RZW 1968, 33).

142

- 3 -

Die tatsächlich erlangte Ausbildung für den Ausweichberuf blieb nach der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung deutlich hinter dem Stand zurück, der einer abgeschlossenen kaufmännischen Lehre entspricht. Deshalb hat das Berufungsgericht zu Recht, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1965, 135, 136) abzuweichen, aus der vorberuflichen Ausbildung der Klägerin keine höhere Einstufung als in den einfachen Dienst hergeleitet.

Das Berufungsgericht berücksichtigt, daß die Klägerin Berufsanfängerin war. Es geht zutreffend von den Grundsätzen der Entscheidungen BGH RzW 1965, 135; 1968, 131; 134; 1969, 198 (vgl. auch Urteil vom 7. Dezember 1972 - IX ZR 5/70) aus, hält es aber nicht für wahrscheinlich, daß die Klägerin nach dem Ende der Anlaufzeit im Jahre 1939 ein Jahreseinkommen hätte erzielen können, das dem Vergleichseinkommen des mittleren Dienstes entspricht. Damit hat das Berufungsgericht ersichtlich zum Ausdruck bringen wollen, daß auch einer eingearbeiteten Kontoristin mit der Vorbildung der Klägerin nur das Vergleichseinkommen des einfachen Dienstes zugeflossen wäre. Diese auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fußende, dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt die Einstufung in den einfachen Dienst und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

**Das Berufungsurteil läßt auch im übrigen keinen
Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG erkennen.**

Dr. Thamm

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)